

Kurzgefaßte Übersicht über die Wirtschaftslage und voraussichtliche
Entwicklung der

Ostsee-Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (OBVG)

nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 GemHVO

Neben der Hansestadt Stralsund (HST) mit 11 Prozent sind die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zu 51 Prozent und das Land Mecklenburg-Vorpommern (Land) zu 38 Prozent Gesellschafter der OBVG.

Bei der OBVG handelt es sich um eine Mantelgesellschaft als Ergebnis der Privatisierung des Vermögens und der Umfirmierung der ehemaligen Volkswerft GmbH, Stralsund.

Gegenstand des Unternehmens ist

- das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- die Forschung, Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von industriellen Erzeugnissen, Technologien und Verfahren, insbesondere im Bereich des Schiffbaus,
- die Planung und Errichtung von industriellen Anlagen, die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich des Schiffbaus.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Geschäftstätigkeit der OBVG besteht in der Erfüllung der bis zum Zeitpunkt der zweiten Privatisierung entstandenen vertraglichen Verpflichtungen der ehemaligen Volkswerft GmbH.

Aus dem Gesellschaftsvertrag besteht für HST keine Nachschussverpflichtung.

Außer dem Haftungsrisiko in Höhe des Stammkapitalanteils sind für HST aus ihrer Beteiligung an der OBVG keine haushaltsrelevanten Risiken/Verpflichtungen gegeben.

Die Gesellschafter haben auf der Versammlung vom 24. Juli 2000 die Auflösung der OBVG zum 31. Dezember 2000 beschlossen. Dementsprechend dauert das Liquidationsverfahren an.

Ein Liquidationserlös für HST ist aufgrund der Vermögenssituation der OBVG nicht zu erwarten, zumal die Finanzierung sämtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft ausschließlich durch Mitgesellschafter BvS und Land erfolgt.



Dr. Badrow